

**Anti-Korruptions-Richtlinie (AKR)
der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts
einschließlich der Universitätsmedizin Göttingen Medizinische Fakultät
und Universitätsklinikum**

in der Form der ersten Änderung (Bekanntmachung vom 13.1.2011 – Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2011)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Geltungsbereich und Anwendung
2. Begriffsdefinition und Folgewirkungen
3. Sensibilisierung für Korruptionsgefahren
4. Risikoanalyse
5. Pflichten der Vorgesetzten
 - 5.1 Unangekündigte Kontrollen
 - 5.2 Trennung von Planung, Vergabe und Abrechnung
 - 5.3 Funktionstrennung
 - 5.4 Mehr-Augen-Prinzip und Transparenz
 - 5.5 Rotation
6. Beauftragte/r für Korruptionsangelegenheiten
7. Verhalten bei Korruptionsverdacht
8. Beteiligung der Personalvertretungsorgane
9. Repräsentationsaufgaben
10. Drittmittelrichtlinie/n, Sponsoring, Spenden
11. Sonstige Regelungen und Verweise
12. Inkrafttreten

Anlagen

Präambel

In Zusammenarbeit der Universität Göttingen und der Universitätsmedizin Göttingen wurde eine gemeinsame Anti-Korruptions-Richtlinie (AKR) erstellt. Die Richtlinie soll die entsprechende Verwaltungsvorschrift des Landes Niedersachsen (VV-Kor, 2001¹) ersetzen und dabei die besondere Situation der Hochschule, der Medizinischen Fakultät und des Universitätsklinikums berücksichtigen, welche speziell die Einwerbung von zusätzlichen Finanzmitteln (z. B. Drittmittel, Zuwendungen, Sponsorengelder, Spenden) im Rahmen einer Stiftungshochschule Öffentlichen Rechts ausdrücklich begrüßen und fördern wollen.

Die Richtlinie soll dazu beitragen, dass ein Verdacht auf korruptes Verhalten möglichst gar nicht entstehen kann und die Beschäftigten damit vor möglichen dienst-, arbeits- und/oder strafrechtlichen Folgen geschützt werden können. Gleichzeitig dient die Richtlinie dem Schutz der Organisation in der Öffentlichkeit vor Vertrauensschäden gegenüber der Arbeitsweise sowie bezüglich der Integrität ihres Handelns, der Uneigennützigkeit, Objektivität und Neutralität. Die Richtlinie soll sensibilisieren, aufklären und das Bewusstsein schärfen. Sie soll allen Beschäftigten Richtschnur ihres Verhaltens sein und zugleich Handlungsanleitung und Hilfestellung bieten, um einrichtungs- und fachspezifisch die notwendigen Maßnahmen zur Korruptionsprävention/-bekämpfung treffen zu können. Ziel ist es, Korruption sowohl präventiv als auch repressiv verstärkt zu begegnen. Hierbei besteht die Auffassung, dass sich ein bestehendes Strafbarkeitsrisiko insbesondere durch eine strikte Beachtung des Trennungs-, Transparenz-/Genehmigungs-, Dokumentations- und Äquivalenzprinzips ausschließen bzw. erheblich reduzieren lässt (**Anlage 1**).

¹ Verwaltungsvorschrift Korruption (VV-Kor) des Landes Niedersachsen – 2001; gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 14.06.2001 – 15.5-03019/2.4.1 – VORIS 20480 000000 025 –

Die Erscheinungsvielfalt des Phänomens „Korruption“ macht es jedoch unmöglich, einen einzelnen Ansatz zu entwickeln, der geeignet ist, Korruption in allen möglichen Erscheinungsformen zu verhindern. Erforderlich ist prinzipiell eine Sammlung von Maßnahmen, die auf Zielgruppen oder besonders gefährdete Bereiche zugeschnitten werden müssen. Die in dieser Richtlinie getroffenen Regelungen sind deshalb als eine Sammlung von Instrumenten zu verstehen, die einzeln angewandt oder kombiniert genutzt werden können. In vielen Fällen wird es mit Blick auf die Unterschiedlichkeit der Zielgruppen und Bereiche angezeigt sein, einen individuellen Ansatz seitens der verantwortlichen Führungskräfte zu entwickeln und diesen konsequent, umfassend und vor allem nachhaltig umzusetzen. Hierbei ist jedoch nicht verkennbar, dass durch eine noch so konsequente Umsetzung der Präventionsmaßnahmen die Korruptionsversuche Dritter bzw. die Vorteilsnahme durch einen Beschäftigten selbst nicht vollkommen ausgeschlossen werden können.

1. Geltungsbereich und Anwendung

- Die AKR gilt für alle Beschäftigten der Stiftung Universität Göttingen.
- Für Eigengesellschaften, Ausgründungen mit Mehrheitsbeteiligung, Vereine und Kooperationen unter Führung der Stiftung Universität Göttingen oder ähnlich eng verbundene Einheiten gelten die Ziele der AKR als Empfehlung und sollen von den jeweils Verantwortlichen berücksichtigt werden.
- Die AKR wird hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Führungskräfte stellen sicher, dass die Richtlinie allen Bediensteten des jeweiligen Bereichs zur Kenntnis gelangt. Hierzu ist hervorzuheben, dass die dargelegten Maßnahmen nicht der Arbeits- und/oder Leistungskontrolle, sondern dem Schutz der Beschäftigten und der Organisation an sich dienen.
- Sowie bei begründetem Verdacht oder Gefahr in Verzug Maßnahmen gegen korrupte Beschäftigte ergriffen werden (müssen), sind mit gleicher Konsequenz bei unbegründetem Verdacht bzw. bei nicht nachweisbarem Verdacht die betroffenen Bediensteten vor ungerechtfertigten Vorwürfen und vor persönlichen Schwierigkeiten konsequent zu schützen.

2. Begriffsdefinition und Folgewirkungen

Eine einheitliche oder gesetzliche Definition für den Begriff „Korruption“ gibt es nicht. Bezogen auf die Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung, zu der die Hochschulen und Universitätsklinika gehören, bedeutet „Korruption“, dass Beschäftigte ihre Funktion (Position) oder die ihnen übertragenen Befugnisse missbrauchen bzw. ausnutzen. Hierbei wird versucht, zugunsten eines anderen, begangen auf dessen Veranlassung oder aus Eigeninitiative, einen unmittelbaren oder mittelbaren materiellen oder immateriellen Vorteil für sich, einen Dritten oder eine Einrichtung zu erlangen oder anzustreben. In der Folge führt dies regelmäßig dazu, dass ein mittelbarer oder unmittelbarer Schaden oder Nachteil für ein Unternehmen, eine Organisation oder die Allgemeinheit eintritt. Geheimhaltung und Verschleierung gehen hiermit einher.

Wird diese Aussage auf die Verhältnisse der Stiftung Universität Göttingen übertragen, bedeutet dies, dass der Begriff der Korruption auch Handlungen umfasst, die dienst-, arbeits- und/oder strafrechtlich nicht relevant sind. Hierzu gehören z. B. Maßnahmen der *Klimapflege*.

Dem aus dem Lateinischen stammenden Begriff „Korruption“ lassen sich grundsätzlich gleich mehrere strafrechtliche Tatbestände², aber auch ethisch-moralisch verwerfliche Praktiken und Aspekte zuordnen. So wer-

² Als klassische Korruptionsdelikte im strafrechtlichen Sinne gelten insbesondere folgende Straftaten: Vorteilsnahme (§ 331 StGB), Bestechlichkeit (§ 332 StGB), Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), Bestechung (§ 334 StGB), besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung (§ 335 StGB) und Unterlassung der Diensthandlung (§ 336 StGB). Als weitere wesentliche Strafrechtstatbestände sind ferner zu nennen: Strafvereitelung im Amt (§ 258 a StGB), Betrug (§ 263 StGB), Untreue (§ 266 StGB), Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB), Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB), Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353 b StGB), Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat (§ 357 StGB). Beispiele für Strafmaße: Vorteilsnahme (§ 331 StGB) Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren; Bestechlichkeit (§ 332 StGB) Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Geldstrafen oder Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren.

den zum Beispiel die Strafrechtstatbestände der Bestechlichkeit und der Bestechung, aber auch Begriffe des allgemeinen Sprachgebrauchs wie *Käuflichkeit* oder *Schmiergeld* damit verbunden.

Zu den ethisch-moralischen Praktiken und Aspekten gehören all jene Handlungen oder Unterlassungen, die nur den Anschein entstehen lassen könnten, dass Beschäftigte oder deren Handeln *käuflich* sei. Hierzu gehört auch die Annahme von Aufmerksamkeiten, Belohnungen und Geschenken, Geld oder Geldwerten, Vergünstigungen und sonstigen Vorteilen, soweit diese den zulässigen Rahmen überschreiten.

Disziplinar- und arbeitsrechtliche Verfahren sind bei aufkommendem Korruptionsverdacht mit Nachdruck und unter besonderer Beachtung des Beschleunigungsgebots zu betreiben. Bei der Aufklärung eines Sachverhalts ist grundsätzlich zu prüfen, ob es sich um eine Dienstpflichtverletzung unterhalb des strafrechtlichen Anfangsverdachts handelt, oder ob strafbare Handlungen im Zusammenhang mit der Dienstpflichtverletzung vorgenommen wurden. Im letzteren Fall ist die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden³ zur Prüfung strafrechtlich relevanter Tatbestände zwingend erforderlich.

Die Folgen von Dienstpflichtverletzungen im Zusammenhang mit Korruption sind für die Betroffene/den Betroffenen, neben strafrechtlichen Aspekten wie Geldstrafen oder Freiheitsstrafe, dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen, die letztendlich bis zum Verlust des Arbeitsplatzes bzw. bei Beamten/innen zur Entfernung aus dem Dienst führen können. Hinzu können etwaige Regressforderungen zur Begleichung eines entstandenen Schadens kommen. Hierzu wird erklärt, dass die Universität Göttingen und die Universitätsmedizin Göttingen auch mögliche Schadensersatzansprüche konsequent und mit allen rechtlichen Mitteln verfolgen werden.

3. Sensibilisierung für Korruptionsgefahren

Der als **Anlage 2** abgedruckte Verhaltenskodex gegen Korruption ist für alle Beschäftigten verbindlich. Er weist die Beschäftigten auf Gefahrensituationen hin, in denen sie in Korruption verstrickt werden können. Weiterhin hält er die Beschäftigten zur pflichtgemäßen und gesetzestreuen Erfüllung ihrer Aufgaben an und führt die Folgen von korruptem Verhalten vor Augen. Alle Führungskräfte sind aufgefordert, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessen über das Thema zu informieren. Hierzu gehört speziell die Information über den Unrechtsgehalt der Korruption und ihre dienst-, arbeits- und/oder strafrechtlichen Folgen. Die AKR mit ihren Anlagen ist innerhalb der Arbeitsbereiche in geeigneter Form öffentlich zu machen. Zudem wird die Richtlinie in den Amtlichen Mitteilungen der Universität veröffentlicht und im Internet angezeigt.

Darüber hinaus ist es vorzusehen, die Inhalte der AKR innerhalb der verschiedenen Dienstbesprechungen, sowohl auf Fakultäts- und Managementebene wie auch innerhalb der Abteilungen, Geschäftsbereiche und Stabsstellen, als Thema zu behandeln, um so den Dialog zu fördern. Hinzu kommen Angebote, hier ausgehend von dem/der bestellten Beauftragten für Korruptionsangelegenheiten (siehe auch Pkt. 6.), an die geschäftsführenden Gremien der Stiftung Universität Göttingen (Präsidium und Vorstand). Weiterhin sollen den Fakultäten gleich lautende Angebote unterbreitet werden (z. B. innerhalb der Fakultätsratssitzungen oder in Sitzungen der Institutsvorstände).

4. Risikoanalyse

Im Sinne des Vorsichtsprinzips gilt es, besonders korruptionsgefährdete Arbeitsbereiche/-plätze zu ermitteln. Für diese ist eine dem Gefährdungsgrad angemessene Risikoanalyse durchzuführen. Identifizierten Problem-bereichen oder Sicherheitslücken ist unverzüglich durch geeignete und nachhaltige Maßnahmen zu begegnen. Hierfür steht der/die bestellte Beauftragte für Korruptionsangelegenheiten beratend zur Verfügung (siehe auch Pkt. 6.).

³ Zu den Strafverfolgungsbehörden (Strafverfolgungsorgane) gehören vor allem die Staatsanwaltschaften und die Polizeien (in Deutschland die Landespolizeien, die Bundespolizei und das Bundeskriminalamt), aber auch die Zollverwaltung sowie im Bereich des Abgabenrechts die Finanzverwaltung mit der Steuerfahndung. Strafverfolgungsbehörden sind keine Behörden im eigentlichen Sinne. Es sind vielmehr Behörden der Justiz, der Polizei und der Finanzverwaltung, die eine gleichartige Funktion erfüllen. Unter dem Begriff ist also eine Behörde im funktionellen Begriff zu verstehen.

5. Pflichten der Vorgesetzten

Die Vorgesetzten beugen etwaigen Dienstpflichtverletzungen oder Straftaten durch geeignete organisatorische und/oder personalwirtschaftliche Maßnahmen vor (z. B. unangekündigte Kontrollen, Trennung von Planung, Vergabe und Abrechnung, Mehr-Augen-Prinzip, Rotation).

5.1 Unangekündigte Kontrollen

Unangekündigte Kontrollen sollen seitens der Vorgesetzten erfolgen. Ggf. kann auch die Interne Revision von einem Vorgesetzten oder durch das Präsidium der Universität Göttingen bzw. den Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen mit unangekündigten Kontrollen und/oder Sonderprüfungen beauftragt werden.

5.2 Trennung von Planung, Vergabe und Abrechnung

Bei der Beschaffung von Lieferungen, Dienstleistungen, Bauleistungen o. ä. sollen Vorbereitung, Planung und Bedarfsbeschreibung einerseits, die Durchführung des Vergabeverfahrens (u. a. Ausschreibung und Submission) andererseits sowie die abschließende Rechnungsbearbeitung oder Abrechnung (u. a. Aufmass und Rechnungsprüfung) grundsätzlich getrennten Arbeitsbereichen oder Organisationseinheiten übertragen werden. Hierfür ist der Grundsatz der Funktionstrennung maßgeblich. Näheres hierzu regelt der Pkt. 5.3.

5.3 Funktionstrennung

Fach- oder branchenübliche Standards sowie spezifische Organisationsvorgaben bezüglich einer zu gewährleistenden Funktionstrennung sind grundsätzlich einzuhalten. Ausnahmen, z. B. durch die spezifische Aufbau- oder Ablauforganisation oder die Personalausstattung bedingt, sind möglich, wenn gewährleistet ist, dass trotzdem nachvollziehbare und kontrollierte Verfahren angewendet werden. Den Vorgesetzten wird hierzu die Prüfung hinsichtlich der grundsätzlichen Revisionsfähigkeit angeraten. Ein Abweichen vom Grundsatz der Funktionstrennung ist seitens der verantwortlichen Führungskraft schriftlich zu begründen, der/dem nächsten Vorgesetzten zur Genehmigung anzuzeigen und mit der Internen Revision abzustimmen. Die Interne Revision steht mit Blick auf die Revisionsfähigkeit, hier insbesondere bezüglich einer etwaigen externen Prüfung, beratend zur Verfügung. Diese Festlegung gilt analog auch für als kritisch anzusehende Aufgabengebiete bzw. Handlungen, für die prinzipiell der Mindeststandard eines 4-Augen-Prinzips geboten ist (siehe auch 5.4). Hierzu wird geraten, Dienst- oder Verfahrensanweisungen mit dem speziellen Instrument der Nutzung von Schwellenwerten bzw. Wertgrenzen sowie damit verbundene personen- respektive funktionsbezogene Mitzeichnungsverfahren anzuwenden.

5.4 Mehr-Augen-Prinzip und Transparenz

In korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen ist das Mehr-Augen-Prinzip durch die Beteiligung mehrerer Beschäftigter oder Organisationseinheiten im Wege der Mitprüfung sicherzustellen. Das sog. 4-Augen-Prinzip steht dabei für den Mindeststandard. Sofern dem Rechtsvorschriften oder unüberwindliche organisatorische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann die Mitprüfung auf Stichproben beschränkt werden. Alternativ sind andere Maßnahmen der Korruptionsprävention, z. B. in Form einer intensiveren Dienst- oder Fachaufsicht, vorzusehen. Ggf. sind routinemäßige, fallweise oder unvorhergesehene Prüfungen, z. B. durch die Interne Revision, anzusetzen.

Außerdem ist für Transparenz der Entscheidungsfindung sowie der Vorgangsabwicklung zu sorgen. Hierzu sind eindeutige Zuständigkeitsregelungen, Dienstanweisungen, Verfahrensanweisungen, Organisationshandbücher, ein umfassendes Berichtswesen sowie geeignete Dokumentationsverfahren, die EDV/IT-gestützte Vorgangsteuerung/-kontrolle, schriftliche Vermerke, Routineberichte oder Gesprächsnotizen/-protokolle, eine ordnungsgemäße Aktenführung/-ablage etc. dienlich.

5.5 Rotation

Für besonders korruptionsgefährdete Arbeitsbereiche/-plätze wird die Prüfung eines Arbeitsplatzwechsels (Rotation) in bestimmten Zeitabständen empfohlen. Hierbei sind die organisatorischen Möglichkeiten hinsichtlich der Personalausstattung gegenüber dem Risiko bzw. dem speziellen Schutzbedürfnis seitens der Vorgesetzten abzuwägen. Ist ein Rotationsprinzip angezeigt, aber nicht umsetzbar, so ist seitens der verantwortli-

chen Vorgesetzten für ein Höchstmaß an Sensibilisierung und Aufklärung bezüglich des Erkennens möglicher Korruptionsgefahren Sorge zu tragen. Hierfür steht der/die bestellte Beauftragte für Korruptionsangelegenheiten beratend zur Verfügung (siehe auch Pkt. 6.).

5.6 Verpflichtung Nichtbeamteter

Auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten soll strafbewehrt verpflichtet werden, wer, ohne Amtsträger nach § 11 I Nr. 2 StGB zu sein, bei der Georg-August-Universität Göttingen / Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts als Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig ist.

Die Verpflichtung wird mündlich vorgenommen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen. Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die der Verpflichtete mitunterzeichnet. Er erhält in der Regel eine Abschrift der Niederschrift. Über die Verpflichtung ist der Beauftragte für Korruptionsangelegenheiten zu informieren.

Auf die Anwendung des Verpflichtungsgesetzes kann bereits innerhalb der Ausschreibung hingewiesen werden.

Zuständig für die Verpflichtung ist das Präsidium bzw. der Vorstand. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe kann delegiert werden.

6. Beauftragte/r für Korruptionsangelegenheiten

Der oder die Beauftragte für Korruptionsangelegenheiten⁴ ist vom Präsidium der Universität Göttingen und dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen zu bestellen und dient als Gesprächspartner/in für das Präsidium, den Vorstand der Universitätsmedizin, die Beschäftigten, die Studierenden oder Dritte. Die Bestellung ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

Zu den Aufgaben gehören derzeit:

- Förderung der Sensibilität der Beschäftigten durch Beratung und Aufklärung,
- Vorschläge an das Präsidium der Universität und den Vorstand der Universitätsmedizin zu internen Ermittlungen und zu Maßnahmen gegen Verschleierung,
- Unterrichtung des Präsidiums der Universität oder des Vorstands der Universitätsmedizin bei einem durch Tatsachen gerechtfertigten Korruptionsverdacht,
- Beratung von Betroffenen bezüglich Hilfe und Selbstschutz,
- Beratung bei der Öffentlichkeitsarbeit,
- Informationsaustausch mit anderen Stellen,
- Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden.

Der oder die Beauftragte für Korruptionsangelegenheiten hat über die ihr oder ihm bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten, auch nach Beendigung der Amtszeit, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt nicht gegenüber den Mitgliedern des Präsidiums der Universität Göttingen bzw. des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen und der Personaladministration sowie gegenüber Personen, die Ermittlungen im Disziplinarverfahren bei einem durch Tatsachen gerechtfertigten Korruptionsverdacht durchführen. In Disziplinarverfahren darf sie/er nicht tätig werden.

Akten mit personenbezogenen Daten, die bei dem/der Beauftragten für Korruptionsangelegenheiten entstehen, sind hinsichtlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen vertraulich und unter Einhaltung des Datenschutzes zu behandeln. Sie sind zu vernichten, wenn sich ein etwaiger Verdacht nicht erhärtet hat, soweit die einzelnen Vorgänge nicht mehr für Zwecke der Korruptionsbekämpfung/-prävention erforderlich sind.

⁴ Beauftragte/r für Korruptionsangelegenheiten ist der/die Leiter/in der Stabsstelle Interne Revision (IR), Nikolausberger Weg 17, 37073 Göttingen, Telefon: 0551-39-13635, Telefax: 0551-39-13636, E-Mail: interne.revision@uni-goettingen.de

7. Verhalten bei Korruptionsverdacht

7.1 Das Präsidium der Universität Göttingen und der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hat den auf mögliche korrupte Verhaltensweisen hindeutenden Indizien nachzugehen. Etwaige spätere Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden dürfen dadurch nicht gefährdet oder behindert werden. Bezüglich der Schrittfolge sowie der Handlungsgrundsätze sind die nachfolgenden Teilzeichen 7.1.1 bis 7.1.9 anzuwenden.

7.1.1 Alle Beschäftigten sind aufgefordert, wenn sie nachvollziehbare Hinweise auf Korruption oder deren Begleitdelikte haben/erhalten, ihren jeweiligen Vorgesetzten/ihre jeweilige Vorgesetzte zu informieren. Außerdem wird schon bei einem Anfangsverdacht empfohlen, den Beauftragten/die Beauftragte für Korruptionsangelegenheiten einzubeziehen.

7.1.2 Handelt es sich um konkrete Hinweise auf Korruption oder deren Begleitdelikte, so ist der Leiter/die Leiterin der berührten Organisationseinheit zu unterrichten (Abteilungsleiter/in, Geschäftsbereichsleiter/in, Stabstellenleiter/in, Leiter/innen zentraler Einrichtungen, Dekan/in oder Institutsleiter/in etc.). Der Leiter/die Leiterin informiert das jeweils für die Organisationseinheit zuständige Präsidiums- oder Vorstandsmitglied. Außerdem ist der Beauftragte/die Beauftragte für Korruptionsangelegenheiten, die Leitung der Personalabteilung und ggf. die Leitung der Rechtsabteilung des jeweiligen Stiftungsteils hinzuzuziehen. Alle Informationsschritte haben mit der Pflicht der Schadensabwehr unverzüglich zu erfolgen.

7.1.3 Im Vorfeld einer etwaigen Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft) erfolgt eine Beratung zur Situationsbeurteilung und zum weiteren Vorgehen im Präsidium der Universität Göttingen oder im Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen. Hieran sind die unter Tz. 7.1.2 benannten Personen zu beteiligen.

7.1.4 Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden erfolgt ausschließlich durch die jeweilige Leitung der Personal- oder Rechtsabteilung im Auftrag des Präsidiums der Universität Göttingen oder des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Präsidiums der Universität Göttingen oder des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen gemäß Tz. 7.1.3.

7.1.5 Ein Einbeziehen des Personalrats, hier des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, erfolgt im Ermessen des Präsidiums der Universität Göttingen bzw. des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen.

7.1.6 Bei **Gefahr in Verzug** ist in Abstimmung zwischen dem Leiter/der Leiterin der Organisationseinheit und dem Beauftragten/der Beauftragten für Korruptionsangelegenheiten in geeigneter Weise zu verfahren. Das Präsidium der Universität Göttingen oder der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Daraufhin geht das weitere Verfahren im Sinne dieser Regelungen an das Präsidium der Universität Göttingen oder den Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen über.

7.1.7 Die Strafverfolgungsbehörden sind in ihren Ermittlungsarbeiten, insbesondere bei der Vorbereitung von Durchsuchungen und Beschlagnahmungen sowie der Auswertung des sichergestellten Materials, im Rahmen der rechtlichen Notwendigkeit, zu unterstützen.

7.1.8 Nach der Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden ist alles zu unterlassen, was die Ermittlungen gefährden oder behindern könnte. Insbesondere werden Ermittlungen zur Aufklärung eines Sachverhalts nur in Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden angestellt.

7.1.9 Alle Schritte eines Verfahrens sind durch den Beauftragten/die Beauftragte für Korruptionsangelegenheiten der Stiftung Universität Göttingen zu begleiten und ggf. zu protokollieren.

7.2 Die vorliegende Anti-Korruptions-Richtlinie erkennt an, dass ein Korruptionsverdacht auch gegen Mitglieder des Präsidiums der Universität Göttingen oder des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen entstehen kann. Einem solchen Verdacht ist gleichsam nachzugehen. Etwaige spätere Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden dürfen dadurch nicht gefährdet oder behindert werden. Bezüglich der Schrittfolge sowie der Handlungsgrundsätze sind die nachfolgenden Teilzeichen 7.2.1 bis 7.2.10 anzuwenden.

7.2.1 Bezieht sich der Korruptionsverdacht auf den Präsidenten/die Präsidentin der Universität Göttingen, so ist der hauptamtliche Vizepräsident/die hauptamtliche Vizepräsidentin unverzüglich zu informieren. Ist ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin betroffen, ist der Präsident/die Präsidentin unverzüglich zu informieren. In Form einer Interventionsgruppe ist zudem der Beauftragte/die Beauftragte für Korruptionsangelegenheiten der Stiftung Universität Göttingen, der Leiter/die Leiterin der Abteilung 5, Personal, und der Leiter/die Leiterin der Abteilung 8, Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung, einzubeziehen. Der Leiter/die Leiterin der Abteilung 8 informiert nach Abstimmung innerhalb der Interventionsgruppe und im Auftrag des hauptamtlichen Vizepräsidenten/der hauptamtlichen Vizepräsidentin oder des Präsidenten/der Präsidentin den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Stiftungsausschusses Universität. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Stiftungsausschusses Universität übernimmt das Verfahren federführend.

Bezieht sich der Korruptionsverdacht auf mehrere Mitglieder des Präsidiums und sind der Präsident/die Präsidentin und der hauptamtliche Vizepräsident/die hauptamtliche Vizepräsidentin betroffen, so ist grundsätzlich das an Lebensjahren älteste nicht betroffene Mitglied des Präsidiums im Sinne dieser Regelung zu informieren. In Form einer Interventionsgruppe ist zudem der Beauftragte/die Beauftragte für Korruptionsangelegenheiten der Stiftung Universität Göttingen, der Leiter/die Leiterin der Abteilung 5, Personal, und der Leiter/die Leiterin der Abteilung 8, Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung, einzubeziehen. Der Leiter/die Leiterin der Abteilung 8 informiert nach Abstimmung innerhalb der Interventionsgruppe und im Auftrag des an Lebensjahren ältesten und nicht betroffenen Mitglieds des Präsidiums den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Stiftungsausschusses Universität. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Stiftungsausschusses Universität übernimmt das Verfahren federführend.

Bezieht sich der Korruptionsverdacht auf alle Mitglieder des Präsidiums, so beruft der Beauftragte/die Beauftragte für Korruptionsangelegenheiten der Stiftung Universität Göttingen die o. g. Interventionsgruppe ohne Beteiligung des Präsidiums ein. Weiterführend informiert der Leiter/die Leiterin der Abteilung 8 nach Abstimmung innerhalb der Interventionsgruppe den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Stiftungsausschusses Universität. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Stiftungsausschusses Universität übernimmt das Verfahren federführend.

7.2.2 Bezieht sich der Korruptionsverdacht auf den Sprecher/die Sprecherin des Vorstands (V1) der Universitätsmedizin Göttingen, so ist das Vorstandsmitglied für Wirtschaftsführung und Administration (V3) unverzüglich zu informieren. Ist ein anderes Vorstandsmitglied betroffen, ist der Sprecher/die Sprecherin des Vorstands (V1) zu informieren. In Form einer Interventionsgruppe ist zudem der Beauftragte/die Beauftragte für Korruptionsangelegenheiten der Stiftung Universität Göttingen, der Leiter/die Leiterin des Geschäftsbereiches G3-2, Personal, und der Leiter/die Leiterin der Stabsabteilung Rechts- und Grundsatzangelegenheiten (RG) sowie der Leiter/die Leiterin der Geschäftsführung der Trägerstiftung für die Universitätsmedizin Göttingen einzubeziehen. Der Leiter/die Leiterin der Geschäftsführung der Trägerstiftung informiert nach Abstimmung innerhalb der Interventionsgruppe und im Auftrag des Vorstandsmitglieds für Wirtschaftsführung und Administration (V3) oder des Sprechers/der Sprecherin des Vorstands (V1) den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin übernimmt das Verfahren federführend.

Bezieht sich der Korruptionsverdacht auf mehrere Mitglieder des Vorstands und sind der Vorstandssprecher/die Vorstandssprecherin (V1) und das Vorstandsmitglied für Wirtschaftsführung und Administration (V3) betroffen, so ist grundsätzlich das Vorstandsmitglied Krankenversorgung (V2) im Sinne der Regelung 7.2.2 zu informieren.

Bezieht sich der Korruptionsverdacht auf alle Mitglieder des Vorstands, so beruft der Beauftragte/die Beauftragte für Korruptionsangelegenheiten der Stiftung Universität Göttingen die o. g. Interventionsgruppe ohne

Beteiligung des Vorstands ein. Weiterführend informiert der Leiter/die Leiterin der Geschäftsführung der Trägerstiftung der Universitätsmedizin Göttingen nach Abstimmung innerhalb der Interventionsgruppe den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin übernimmt das Verfahren federführend.

7.2.3 Alle Informationsschritte haben mit der Pflicht der Schadensabwehr unverzüglich zu erfolgen.

7.2.4 Im Vorfeld einer etwaigen Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft) erfolgt eine Beratung zur Situationsbeurteilung und zum weiteren Vorgehen zwischen den nicht betroffenen Mitgliedern des Präsidiums der Universität Göttingen oder des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen. Hieran sind zudem die sonstigen Personen der o. g. Interventionsgruppe zu beteiligen. Bezieht sich der Korruptionsverdacht auf alle Mitglieder des Präsidiums oder des Vorstands, so handelt der Beauftragte/die Beauftragte für Korruptionsangelegenheiten in enger Abstimmung mit den sonstigen Mitgliedern der o. g. Interventionsgruppe ohne Beteiligung der Mitglieder des Präsidiums/des Vorstands, hierbei zwingend unter Hinzuziehung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Stiftungsausschusses Universität bzw. des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin. Der/die jeweils einbezogene Vorsitzende übernimmt das Verfahren federführend.

7.2.5 Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden erfolgt auf der Seite der Universität Göttingen durch den Leiter/die Leiterin der Abteilung 8, Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung, im Auftrag des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Stiftungsausschusses Universität.

7.2.6 Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden erfolgt auf der Seite der Universitätsmedizin Göttingen durch den Leiter/die Leiterin der Stabsabteilung Rechts- und Grundsatzangelegenheiten (RG), im Auftrag des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin.

7.2.7 Bei **Gefahr in Verzug** ist in Abstimmung zwischen den Mitgliedern der o. g. Interventionsgruppe in geeigneter Weise zu verfahren. Die nicht betroffenen Mitglieder des Präsidiums der Universität Göttingen oder des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen sind unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ebenso ist der Vorsitzende/die Vorsitzende des Stiftungsausschusses Universität oder der Vorsitzende/die Vorsitzende des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin, unverzüglich zu informieren. Daraufhin geht die Federführung des weiteren Verfahrens im Sinne dieser Regelungen an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Stiftungsausschusses Universität oder den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin über.

7.2.8 Die Strafverfolgungsbehörden sind in ihren Ermittlungsarbeiten, insbesondere bei der Vorbereitung von Durchsuchungen und Beschlagnahmungen sowie der Auswertung des sichergestellten Materials, im Rahmen der rechtlichen Notwendigkeit, zu unterstützen.

7.2.9 Nach der Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden ist alles zu unterlassen, was die Ermittlungen gefährden oder behindern könnte. Insbesondere werden Ermittlungen zur Aufklärung eines Sachverhalts nur in Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden angestellt.

7.2.10 Alle Schritte eines Verfahrens sind durch den Beauftragten/die Beauftragte für Korruptionsangelegenheiten der Stiftung Universität Göttingen zu begleiten und ggf. zu protokollieren.

8. Beteiligung der Personalvertretungsorgane

Bei allen Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption und deren Begleitdelikte soll das Präsidium der Universität Göttingen und der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen mit den jeweiligen Personalvertretungsorganen der Stiftungsteile vertrauensvoll zusammenarbeiten. Ebenso ist der/die Beauftragte für Korruptionsangelegenheiten gleichsam zum Zusammenwirken aufgefordert.

9. Repräsentationsaufgaben

Für die Mitglieder des Präsidiums der Universität Göttingen, des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen sowie die Leiter/innen der diesen direkt zugeordneten Einheiten (z. B. Stabsstellen) und die Leiter/innen der Abteilungen bzw. der Geschäftsbereiche der 1. Führungsebene werden Repräsentationsaufgaben im Rahmen der Ausübung der Leitungsaufgaben sowie der damit verbundenen Außendarstellung der Stiftung Universität Göttingen bzw. ihrer Aufgabenfelder im Rahmen der vorliegenden Richtlinie anerkannt. Hierunter fallen die übliche Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen im dienstlichen Auftrag oder mit Rücksicht auf die durch die Position respektive die damit verbundenen Aufgaben auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen (z. B. Einführung und Verabschiedung von Personen in besonderer Stellung/Position/Aufgabe, Empfänge, gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen und Ausstellungen sowie Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmen, an denen die Stiftung Universität Göttingen beteiligt ist). Weiterhin die Teilnahme aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Tagungen, Workshops, Besichtigungen und dergleichen, wenn sie üblich und angemessen sind, oder wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben.

Für die Leiter/innen der Stabsstellen und die Leiter/innen der Abteilungen bzw. der Geschäftsbereiche der 1. Führungsebene besteht eine Anzeigepflicht gegenüber dem/der nächsten Vorgesetzten zur Gewährleistung des Informations- und Transparenzprinzips. Ein Genehmigungsvorbehalt ist ggf. individuell zu bestimmen. Bezüglich weiterer Regelungen im Innenverhältnis der Stabsstellen, Abteilungen, Geschäftsbereiche oder sonstiger Einheiten, hier bezüglich der Vertretung nur bis zur 2. Hierarchieebene, sind die jeweiligen Führungskräfte aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu treffen und diese sicherzustellen.

Der/Die Präsident/in der Universität Göttingen und die Präsidiumsmitglieder nehmen ihre Informations- und Anzeigepflicht gegenüber dem Präsidium als Gremium wahr. Die Vorstandsmitglieder der Universitätsmedizin Göttingen nehmen ihre Informations- und Anzeigepflicht gegenüber dem Vorstand als Gremium wahr. Eine Informations- und Anzeigepflicht besteht dann, wenn Repräsentationsaufgaben wahrgenommen werden sollen, die über die o. g. Anlässe hinausgehen. Ggf. ist der Leiter / die Leiterin der Stabsstelle Interne Revision (IR) beratend einzubeziehen. Die geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften sind grundsätzlich einzuhalten.

10. Drittmittelrichtlinie/n, Sponsoring, Spenden

Hierzu wird auf die Drittmittelrichtlinie/n (DMR) der Stiftung Universität Göttingen in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Ergänzend sind zu Sponsoring und Spenden die von der Stabsstelle Universitätsförderung erarbeiteten „Leitlinien zur Universitätsförderung“ sowie die „Richtlinie zum Umgang mit Zuwendungen privater Dritter“ zu beachten.

11. Vergabe öffentlicher Aufträge

Die Vergabe öffentlicher Aufträge kann wegen des zum Teil nicht unerheblichen Maßes der zu gewährenden Leistungen der Korruptionsgefahr (siehe oben 2.) ausgesetzt sein.

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und insbesondere transparenten Vergabeverfahrens sind die einschlägigen (vergabe-)rechtlichen Regelungen und Grundsätze⁵ einzuhalten.

Insbesondere wenn der Verdacht von Preisabsprachen vorliegt, so sind die Zuständigen (siehe oben 7.) unverzüglich einzuschalten.

⁵ § 97 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) umfasst: Wettbewerbsgrundsatz; Transparenzgebot; Diskriminierungsverbot; Berücksichtigung mittelständischer Interessen; Vergabe an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen; Grundsatz des wirtschaftlichsten Angebots; subjektive Bieterrechte (Anspruch auf Einhaltung der Bestimmungen über das Vergabeverfahren).

Das Vergaberecht umfasst: Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), für Bauleistungen (VOB), für freie Berufe (VOF), EU-Vergaberecht, Teile des GWB (Kartellgesetz) und die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)⁶

12. Sonstige Regelungen und Verweise

Im Zusammenhang mit der Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption wird auf folgende Regelungen in der jeweils geltenden Fassung verwiesen:

- Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 13.08.1997
- Die Regelungen zur Annahme von Belohnungen und Geschenken gemäß § 78 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften
- Die Regelungen zur Genehmigung und zu den Meldepflichten im Rahmen der Ausübung von Nebentätigkeiten gemäß §§ 73 bis 75d NBG und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften
- Die Regelungen für das öffentliche Vergabe-/Auftragswesen gemäß VOL, VOB, VOF
- Gemeinsamer Standpunkt zur strafrechtlichen Bewertung der Zusammenarbeit Industrie, medizinischen Einrichtungen und deren Mitarbeitern des Verbandes forschender Arzneimittelhersteller e. V.

Generell wird empfohlen, die jeweilige Personal- oder Rechtsabteilung der Stiftungsteile in Zweifelsfragen zwingend sowie ansonsten grundsätzlich beratend einzubeziehen. Außerdem steht der/die bestellte Beauftragte für Korruptionsangelegenheiten beratend zur Verfügung (siehe auch Pkt. 6.).

13. Inkrafttreten

Die Antikorruptionsrichtlinie (AKR) der Stiftung Universität Göttingen tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen (Anm.: 12.04.2007/Nr. 5) in Kraft. Parallel ist die Stabsstelle Interne Revision verpflichtet, die unterzeichnete Fassung zeitnah allen Führungskräften in beiden Stiftungsteilen zur Verfügung zu stellen.

Prinzipien und Grundsätze

Präambel

Die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, Klinika und hochschulnahen Einrichtungen und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einerseits, hierzu zählen auch Fördervereine in besonderer Kooperation, sowie Unternehmen aus Industrie oder Handel andererseits, hier in den vielfältigen Formen, die sich in den vergangenen Jahrzehnten herausgebildet haben, stellen ein sensibles Kooperationsfeld dar, auf dem größte Sorgfalt, Zurückhaltung und Vorsicht geboten ist. Um einem möglichen strafrechtlichen Risiko präventiv zu begegnen, ist neben den Regelungen der hier vorliegenden Anti-Korruptions-Richtlinie (AKR) die Einhaltung der nachfolgenden Grundprinzipien unabdingbar.

Trennungsprinzip

Das Trennungsprinzip erfordert eine klare Trennung zwischen Zuwendungen und etwaigen Umsatzgeschäften. Nach dem Trennungsprinzip dürfen Zuwendungen an Mitarbeiter/innen nicht in Abhängigkeit von Umsatzgeschäften erfolgen. Sie dürfen insbesondere nicht gewährt werden, um in unzulässiger Weise Einfluss auf Beschaffungsentscheidungen zu nehmen. Dieser Grundsatz ist vor allem bei Personen zu beachten, die Beschaffungsentscheidungen treffen oder Einfluss auf Beschaffungsentscheidungen haben.

Das Trennungsprinzip setzt das strafrechtliche Postulat um, wonach Zuwendungen an Amtsträger, direkt oder indirekt, zur Beeinflussung von Beschaffungsentscheidungen, unzulässig sind. Hierbei darf nicht einmal der Eindruck entstehen, der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin lege den Vorteil auf die „Waagschale der Entscheidung“ bzw. die Zuwendung erfolge im Hinblick darauf.

Transparenzprinzip/Genehmigungsprinzip

Das Transparenzprinzip verlangt die Offenlegung von Zuwendungen gegenüber den Verwaltungen oder Leitungen der Hochschule durch die Mitarbeiter/innen begünstigt werden bzw. begünstigt werden können. Handelt der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin im Hauptamt (insbesondere zu Forschungszwecken), liegt eine Vertragsbeziehung zwischen dem Unternehmen und der Hochschule bzw. der Einrichtung zugrunde, die den Leistungsaustausch festschreibt. Handelt der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin im Rahmen einer Nebentätigkeit, bedarf jegliche Kooperationsform einer Genehmigung, zumindest aber der Kenntnisnahme, durch den Dienstvorgesetzten.

Durch die strikte Einhaltung des Genehmigungsprinzips wird zum einen dienstrechtlichen Vorschriften entsprochen und zum anderen eine strafrechtliche Verfolgung wegen Vorteilsnahme und Vorteilsgewährung (§§ 331, 333 StGB) vermieden. Darüber hinaus kann die tatsächliche und rechtliche Vorprüfung eines Vorgangs durch die genehmigende Stelle den möglichen Eindruck erheblich reduzieren, ein Vorteil sei auf eine pflichtwidrige Diensthandlung im Sinne der Bestechlichkeitsdelikte (§§ 332, 334 StGB) gerichtet.

Dokumentationsprinzip

Das Dokumentationsprinzip erfordert, dass alle entgeltlichen oder unentgeltlichen Leistungen an Hochschulen bzw. deren Einrichtungen oder deren Mitarbeiter/innen schriftlich, möglichst in Form eines standardisierten und genehmigten Vertragsmusters, fixiert werden. Die Einhaltung dieses Prinzips erleichtert es, Kooperationsbeziehungen mit Einrichtungen der Hochschule oder deren Mitarbeiter/innen anhand einer vollständigen Dokumentation der zugrunde liegenden Vertragsbeziehungen und der gewährten Leistungen nachzuvollzie-

hen. Die Unterlagen sind unter Beachtung der zivil- und handelsrechtlichen Fristen und im Hinblick auf die strafrechtlichen Verjährungsfristen aufzubewahren.

Äquivalenzprinzip

Bei Vertragsbeziehungen zwischen Unternehmen und Hochschulen bzw. deren Einrichtungen oder deren Mitarbeiter/innen müssen Leistungen und Gegenleistungen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Hierbei müssen die Leistungen dem Zweck nach angemessen sein. Zuwendungen dürfen keinesfalls etwaige Privatinteressen von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen bedienen.

Veröffentlichungsprinzip

Alle erworbenen Zuwendungen sind im Sinne der hier vorliegenden Anti-Korruptions-Richtlinie (AKR) der Stiftung Universität Göttingen jährlich über die Stabsstelle Universitätsförderung (UF) in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Anlage 2

Verhaltenskodex und Ethikregeln gegen Korruption

1. Seien Sie bitte Vorbild! Zeigen Sie durch Ihr Verhalten, dass Sie Korruption und deren Begleitdelikte im engen wie im weitesten Sinne weder dulden noch unterstützen. Dies muss für Sie konsequent im Innen- wie im Außenverhältnis gelten! Bedenken Sie dabei, dass Vorteilsnahmen jeder Art das Ansehen aller Beschäftigten herabsetzt und die Reputation Ihres Arbeitgebers in der Öffentlichkeit nachhaltig schädigen kann.
2. Wehren Sie Korruptionsversuche sofort konsequent ab und informieren Sie unverzüglich Ihre/n Vorgesetzte/n und die/den Beauftragte/n für Korruptionsangelegenheiten. Vorteilsnahme oder Bestechlichkeit verdienen weder Solidarität noch Kollegialität! Seien Sie im eigenen Interesse vorsichtig und *spielen* Sie nicht mit dem Tatbestand. Bedenken Sie immer, dass nachweisbare Tatbestände dienst-, arbeits- und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Im äußersten Fall kann dies mit dem Verlust des Arbeitsplatzes sowie Regressforderungen (Schadensersatz) einhergehen.
3. Vermuten Sie, dass Sie jemand um eine pflichtwidrige Bevorzugung bitten oder Sie dazu verleiten will, so ziehen Sie eine/n Kollegen/in als Zeuge/in hinzu. Stellen Sie sich der Situation grundsätzlich nicht allein und fordern Sie Unterstützung ein! Führungskräfte stehen dabei grundsätzlich für eine Vorbildfunktion, sind ebenfalls Ansprechpartner/innen und fördern alle Maßnahmen zur Korruptionsprävention/-bekämpfung.
4. Arbeiten Sie grundsätzlich so, dass Ihre Arbeit jederzeit überprüft werden kann. Die ggf. ausgeübte Kontrolle ist dabei nicht als Vertrauensverlust anzusehen. Legen Sie bitte im Eigeninteresse Wert auf die Ordnungsmäßigkeit und die Transparenz Ihrer Handlungen.
5. Achten Sie konsequent auf die Trennung von Dienstgeschäft und Privatleben sowie Dienstgeschäft und Vereinsleben. Prüfen Sie immer kritisch, ob Ihre Privat- und/oder Vereinsinteressen zu einer möglichen Kollision oder gar zum Konflikt mit Ihren Dienstpflichten führen können. Gehen Sie bezüglich der Beurteilung nicht allein von Ihrer Meinung aus, sondern fragen Sie sich auch, wie andere die Umstände einschätzen könnten.
6. Unterstützen Sie Ihren Arbeitgeber bei der Entdeckung und Aufklärung von Korruption. Informieren Sie Ihre/n Vorgesetzte/n und die/den Beauftragte/n für Korruptionsangelegenheiten bei Anhaltspunkten für korruptes Verhalten. Dies gilt ebenfalls im Innen- wie im Außenverhältnis.
7. Unterstützen Sie Ihren Arbeitgeber beim Erkennen problematischer oder fehlerhafter Organisationsstrukturen, die Korruption, sonstige Vorteilsnahme oder rechtswidriges Verhalten begünstigen. Für Hinweise oder Verbesserungsvorschläge wenden Sie sich an die/den Beauftragte/n für Korruptionsangelegenheiten.
8. Informieren Sie sich zum Themenkomplex Korruption und Vorteilsnahme im weitesten Sinne und lassen Sie sich fortbilden. Diese Aufforderung richtet sich insbesondere an die Führungskräfte. Außerdem steht der/die bestellte Beauftragte für Korruptionsangelegenheiten beratend und unterstützend zur Verfügung.